



## Pressemitteilung

### Streit über die Verteilung der Moselwasserkraft zwischen Deutschland und Luxemburg

Am 23.09.2016 verhandelt der 7. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Hamm einen aktuellen Streit auf historischer Grundlage:

Nach dem preußisch-niederländischen Grenzvertrag von 1816 steht Deutschland und Luxemburg gemeinsam das Recht zur Ausbeutung der Moselwasserkraft an den Mosel-Staustufen Grevenmacher und Palzem zu. Durch den sog. Moselvertrag von 1962 haben die Bundesrepublik Deutschland und Luxemburg einer Gesellschaft die Ausnutzung der an den Staustufen anfallenden Wasserkraft bis ins Jahr 2063 unter anderem unter der Bedingung gestattet, dass auf Wunsch Luxemburgs die Hälfte der erzeugten Energie an Luxemburg zu liefern ist. Dies ist in der Folgezeit durch den Bau zweier Kraftwerke umgesetzt worden, wobei das größere der beiden an das Luxemburger Netz und das kleinere an das Deutsche Netz angeschlossen wurde. Dadurch erhielt Luxemburg - auf Stromimporte angewiesen - mehr als 50 % der Gesamtenergieleistung. Die "Zuviellieferung" musste durch Zahlungen ausgeglichen werden.

In dem vor dem 7. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Hamm anhängigen Rechtsstreit (7 U 1/16 OLG Hamm) streiten die mit der Vertragsumsetzung befassten Firmen aus Luxemburg (Klägerin) und aus Deutschland (Beklagte). Die erste Hälfte der in den Kraftwerken erzeugten Energie wurde der Klägerin als luxemburgische Energiehälfte zugewiesen, die zweite Hälfte erhielt die Beklagte als deutsche Energiehälfte.

Gestritten wird darüber, ob die Vergütungen/Prämien, die nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) für den Strom aus dem an das Deutsche Stromnetz angeschlossenen Kraftwerk an die Beklagte gezahlt werden, geteilt werden müssen und dann -hälftig- auf die von der Klägerin für die "Zuviellieferung" an die Beklagte zu zahlenden Beträge anzurechnen sind. Dies meint die Klägerin mit der Begründung, nach dem Moselvertrag stehe Luxemburg nicht 50 % der Menge, sondern 50 % des Wertes des erzeugten Stroms zu. Folgt man dieser Ansicht, würde die Klägerin an der deutschen Subventionierung des Stroms aus erneuerbaren Energien partizipieren.

Der Argumentation der Klägerin hat sich das Landgericht Essen in seiner erstinstanzlichen Entscheidung (Urteil vom 12.11.2015 - 43 O 122/14 LG Essen) nicht angeschlossen. Mit ihrer Berufung, über die der 7. Zivilsenat verhandelt, hält die Klägerin an ihrer Argumentation und ihrem Rechtsschutzziel fest.

Mündliche Verhandlung des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm im Verfahren *7 U 1/16 OLG Hamm* am Freitag, 23.09.2016, 10.00 Uhr, Saal B 208, im Oberlandesgericht Hamm.

Christian Nubbemeyer, Pressedezernent

22. September 2016

Seite 1 von 1

Christian Nubbemeyer  
Pressedezernent

Tel. 02381 272 4925

Fax 02381 272 528

[pressestelle@olg-hamm.nrw.de](mailto:pressestelle@olg-hamm.nrw.de)

Heßlerstraße 53

59065 Hamm

Tel. 02381 272-0

Internet:

[www.olg-hamm.nrw.de](http://www.olg-hamm.nrw.de)